

## **IV. Nachtragssatzung zur Satzung des Kreises Ostholstein über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung in Ostholstein**

Aufgrund der §§ 4 und 42 a und b der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H. S. 94) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 26.09.2023 folgende IV. Nachtragssatzung erlassen:

### **§ 1**

In § 4 erhalten die Absätze 1 - 3 folgende Fassung:

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus 13 Mitgliedern. Es können bis zu 13 stellvertretende Mitglieder gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates und seine Stellvertretenden sollen mehrheitlich selbst behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX sein, mit Hauptwohnsitz im Kreis Ostholstein gemeldet sein und nicht dem Kreistag angehören. Daneben können Vertreter:innen von in Ostholstein tätigen Organisationen der Behindertenhilfe und –selbsthilfe in den Beirat gewählt werden. Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Formen der Behinderung im Beirat angemessen vertreten sind. Bei Wegfall eines oder mehrerer Kriterien scheidet das Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Vorschläge für die Wahl können durch den bisherigen Beirat, die kommunalen Behindertenbeauftragten, die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfeorganisationen und Organisationen der Behindertenhilfe eingebracht werden... Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden in eine numerisch geordnete Liste aufgenommen Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren gem. § 35 Abs. 3 KrO. Die Wahlzeit beginnt mit dem Tage der Wahl. Wird der Beirat neu gewählt, bleibt der bisherige Beirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirates tätig.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, den 05.10. 2023

Kreis Ostholstein  
Der Landrat

gez.  
Timo Gaarz